

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers Julius Hoffstädter-Plange, Oestinghauser Straße 95, 59494 Soest, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Hähnchenmastanlage an der Hofstelle auf dem Grundstück in der Gemeinde Soest, Gemarkung Thöningsen, Flur 9, Flurstück 79. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb des Ersatzbaus für den alten zweistöckigen Hähnchenmaststall mit 17.490 Tierplätzen, eines oberirdischen Gastanks mit einem Fassungsvermögen von 4.850 l, die Errichtung eines Waschtanks mit 30m³, die Versetzung von zwei Futtersilos mit je 30m³ und der Austausch der Abluftkamine des Bestandsstalls. Eine Veränderung der Tierplatzzahlen findet nicht statt.

Aufgrund der Gesamt tierplatzzahl von 39.990 Masthähnchen erfüllt die Anlage die Voraussetzung der Nr. 7.1.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV und entspricht Verfahrensart – V, also dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die wesentliche Änderung der Anlage zur Intensivhaltung oder zur -aufzucht von Mastgeflügel mit 30.000 bis 40.000 Plätzen fällt unter die Nummer 7.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls erfolgen muss. Demnach wurde für dieses Vorhaben eine ebensolche standortbezogene Vorprüfung nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen vor allem den Ersatzbau für den zweistöckigen alten Hähnchenmaststall. Der beantragte oberirdische Gastank sowie Waschtank, die Umsetzung der zwei Futtersilos werden ebenfalls innerhalb der bestehenden Hofanlage geplant, wodurch der Bereich bereits jetzt durch Lärm- und Geruchsemissionen vorbelastet.

Die Hofstelle befindet sich in der Nähe des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Hier kann es zu optischen und akustischen Störreizen kommen, die sich in die angrenzende Feldflur auswirken. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Hofstelle sowie der verhältnismäßig geringen Fläche, die zusätzlich beansprucht wird, werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzziele des Vogelschutzgebietes als nicht erheblich eingestuft. Die Betroffenheit aller weiteren, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geschützten Gebiete, kann ebenso ausgeschlossen werden. Dies wird begründet durch die weiterreichende Entfernung schützenswerter Gebiete zum Vorhabengebiet.

Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Größe und der Nutzung natürlicher Ressourcen, vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes und den möglichen Auswirkungen sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wegen ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere und Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durch das Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 23.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20230411

Im Auftrag
gez. Schnelle